

RS UVS Salzburg 1999/05/25 7/10504/7-1999th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1999

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall scheidet eine Bestrafung aus, da der Zeuge I nach der Angabe des Gendarmeriebeamten in der öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung nicht beim Lenken eines Fahrzeuges, sondern bloß bei dessen Inbetriebnahme betreten worden ist.

Nach § 103 Abs 1 Z 3 KFG ist ein Zulassungsbesitzer jedoch nicht strafbar, wenn er sein KFZ an eine Person ohne Lenkberechtigung zum Inbetriebnehmen überlässt (Grundtner, KFG5, RZ 13 zu § 103).

Schlagworte

Zulassungsbesitzer nach § 103 Abs 1 Z 3 KFG nicht strafbar, wenn er sein KFZ an eine Person ohne Lenkerberechtigung zum Inbetriebnehmen überlässt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at